



Berücksichtigung des Artenschutzes bei Baumaßnahmen

Bei allen baulichen Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Damit sollen besonders und streng geschützten Arten und ihre Lebensstätten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen geschützt werden.

Baulichen Vorhaben beinhaltet nicht nur Neubauten, sondern auch die Sanierung, den Umbau, die Umnutzung und den Abriss bestehender Gebäude. Im Innenbereich sind gewöhnlich nur besonders und streng geschützte Tierarten betroffen.

Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Außerdem „ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Häufig von Bauvorhaben betroffene Tierarten:

Baumaßnahme	Geschützte Tierart
Dachbodenausbau/ Umnutzung/ Abriss von Scheunen	Fledermäuse, Schleiereulen, Hornissen, Mauersegler, Turmfalken, Dohlen
Fassadenrenovierung/Wärmedämmung	Schwalben, Fledermäuse, Hornissen, Hausrotschwanz, Turmfalken

Sonstige Vorhaben, bei denen geschützte Arten zu Schaden kommen können:

Maßnahme	Geschützte Tierart
Beseitigung von naturnahen Gartenteichen	alle Amphibienarten (z. B. Grasfrosch, Erdkröte, Wasserfrosch, Bergmolch, Teichmolch)
Rodung von Höhlenbäumen	z. B. Gartenrotschwanz, Spechte, Fledermäuse
Rodung/ Rückschnitt von Hecken (nur von Oktober bis Ende Februar zulässig)	Kleinvogelarten (z. B. Amsel, Rotkehlchen, Singdrossel)

Informationen über den Schutzstatus einer Art gibt die Internetadresse www.wisia.de.

Woran kann man erkennen, dass diese Tierarten vorkommen?

Vögel	Fledermäuse
Kotreste, Gewölle oder Federn in geschlossenen Räumen (Dachböden, Scheunen usw.)	zwischen Frühjahr und Herbst tags oder abends in baulichen Anlagen hängende Fledermäuse
erkennbare Nester oder Höhlen an Bäumen oder in und an Gebäuden	im Winter in Kellerräumen hängende Fledermäuse
tagsüber oder abends ein- oder ausfliegende Vögel an Gebäuden	abends ein- oder ausfliegende Fledermäuse an Gebäuden

Lebensstätten von Tieren:

Lebensstätten sind die Nist- und Ruhestätten der Tiere. Ein Tier hat zumeist nur eine Nist- oder Brutstätte, kann jedoch über mehrere Ruhestätten verfügen.

- **Nist- und Brutstätten** werden zur Aufzucht von Jungtieren benutzt und benötigt.
- **Ruhestätten** sind Orte, an denen sich die Tiere der besonders geschützten Arten zum Ruhen oder Schlafen regelmäßig einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben.

Folgende Lebensstätten sind auch geschützt, wenn die Tiere nicht anwesend sind:

- Fledermauswinterquartiere im Sommer, Fledermaussommerquartiere im Winter
- Schwalbennester außerhalb der Anwesenheit der Schwalben, ganzjährig
- Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten, ganzjährig
- Gartenteiche
- Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z.B. Singvögel - und Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach falls nötig entfernt werden.

Pflichten der Bauherrschaft bei Baumaßnahmen:

Die Bauherrschaft ist verpflichtet zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange (s. o.) durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Wird ein Bauantrag oder ein Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung im Herbst oder Winter gestellt und es finden sich zu dieser Zeit keine Spuren von Tieren besonders geschützter Arten, so entbindet das die Bauherrschaft nicht von der Pflicht, bei einem Beginn des Bauvorhabens im Frühjahr oder Sommer erneut zu überprüfen, ob besonders geschützte Tierarten von dem Bauvorhaben betroffen sein könnten. Dasselbe gilt, wenn mit der Baumaßnahme erst lange nach der Erteilung der Baugenehmigung begonnen wird.

Sollten bei baulichen Maßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungswege für die zu erteilende Genehmigung bzw. Befreiung von den Verboten finden. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen steht bei Beratungsbedarf gern zur Verfügung.

Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung schließt eine artenschutzrechtliche Genehmigung nicht ein. Diese ist gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen zu beantragen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung von Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung als eine Ordnungswidrigkeit oder in schweren Fällen als Straftat mit Geldbuße oder Haft geahndet werden kann (§§ 69, 71a BNatSchG). Es können Geldbußen bis zu 50.000 € fällig werden.

Neben den geschützten Tierarten stehen auch Naturdenkmale wie z. B. alte und große Bäume unter einem besonderen gesetzlichen Schutz. Nach § 304 Strafgesetzbuch ist die Beschädigung oder Zerstörung eines Naturdenkmals strafbar. Naturdenkmale können auf allen Grundstücken vorkommen, also auch auf Baugrundstücken, die nicht im Außenbereich liegen. Sie sind in der Regel durch ein amtliches Schild gekennzeichnet. Setzen Sie sich daher auch dann mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung, wenn durch Ihre Baumaßnahme ein Naturdenkmal in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

Kontakt:

Antragstellung incl. Beratung bei der Unteren Naturschutzbehörde:

Postanschrift:

Landkreis Gießen
Untere Naturschutzbehörde
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

E-Mail: Naturschutz@lkgi.de

Besuchsadresse:

Landkreis Gießen
Untere Naturschutzbehörde
Ursulum 18b, Erdgeschoss
35396 Gießen